

Gemeinde Gemeinde Weistrach
Verwaltungsbezirk: Amstetten
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2020 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1480 Stimmen abgegeben		
12 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1468 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
ÖVP Weistrach	1137	17
Sozialdemokratische Partei Österreichs	185	2
Freiheitliche Partei Österreich	146	2

Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
ÖVP Weistrach	Pittersberger Erwin
ÖVP Weistrach	Halbartschlagner Helmut
ÖVP Weistrach	Hirsch Thomas Karl
ÖVP Weistrach	Stieblehner Karl
ÖVP Weistrach	Michlmayr Mario
ÖVP Weistrach	Schoiswohl Walter
ÖVP Weistrach	Kroismayr Dominik
ÖVP Weistrach	Steinkellner Johann
ÖVP Weistrach	Rettensteiner Josef
ÖVP Weistrach	Kronschachner Karin Elisabeth
ÖVP Weistrach	Jung Ulrike
ÖVP Weistrach	Maiß Leopold
ÖVP Weistrach	Lederhilger Josef
ÖVP Weistrach	Gallhuber Stefan
ÖVP Weistrach	Pickl Klaus
ÖVP Weistrach	Payrleitner Sebastian
ÖVP Weistrach	Haslinger Franz
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Reisinger Franz-Josef

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Bauer Elke
Freiheitliche Partei Österreich	Dammerer Günther
Freiheitliche Partei Österreich	Mair Gerhard

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrer passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Gemeinde Weistrach, am 27.01.2020

Der/Die Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 27.1.2020

Abgenommen am: 27.1.2020

